

# **BStGer BE.2024.4 vom 16. August 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2024.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2024.4)

FR: TPF BE.2024.4 du 16 août 2024

IT: TPF BE.2024.4 del 16 agosto 2024

## **Regeste**

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Oktober 2022 E. 4.3; 1B\_472/2021 vom 21. Januar 2022 E. 6.6.2; 1B\_243/2020 vom 26. Februar 2021 E. 3.2); Voraussetzung für eine hinreichende Substantiierung des Anwaltsgeheimnisses zudem ist, dass für den von der Staatsanwaltschaft umschriebenen Durchsuchungszeitraum ein tatsächliches anwaltliches Vertretungsverhältnis plausibel aufgezeigt wird (Urteile des Bundesgerichts 7B\_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B\_473/2022 vom 12. April 2023 E. 3.1 und 1B\_427/2021 vom 21. Januar 2022 E. 6.6.2);

- obschon dem Gesuchsgegner das sichergestellte Mobiltelefon herausgegeben wurde mit der Aufforderung, die auf diesem Gerät vom Anwaltsgeheimnis geschützten Daten konkret (Speicherort, Datum, Uhrzeit, Absender, Empfänger etc.) zu bezeichnen und dem Gericht diese Informationen mit den entsprechenden Dokumenten (in Papierform oder in einer mit den gängigen Text- oder Bildprogrammen lesbaren elektronischen Form) einzureichen (act. 15), er keine einzige E-Mail bezeichnet und auch keine Dokumente eingereicht hat, sondern nur pauschal angibt, der WhatsApp-Chatverlauf mit «Cumnatu» (rumänisches Wort für Schwager) enthalte die Korrespondenz mit seinem Anwalt MLaw B. und sei auszusondern;

- der Gesuchsgegner somit, als angeblicher Mandant von MLaw B. sowie als Besitzer und Benutzer des Datenträgers, weder seiner Substantiierungspflicht hinsichtlich der (plausiblen) Darlegung eines Klientenverhältnisses, noch seiner Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Triagierung der bit-to-bit gesicherten Mobiltelefonaten nachgekommen ist;

- somit mangels substantiierter Vorbringen des Gesuchsgegners kein Anlass besteht, ein förmliches Entsiegelungsverfahren durchzuführen;

- 7 -

- nach dem Gesagten auf das Entsiegelungsgesuch nicht einzutreten ist (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B\_464/2019 vom 17. März 2020) und der Gesuchsteller ohne Weiteres die Durchsuchung, Triage und allfällige Beschlagnahme der sichergestellten Daten vornehmen kann;

- rein formal gesehen der Gesuchsteller unterliegt, indem auf seinen Antrag nicht eingetreten wird, materiell indessen der Gesuchsgegner, fällt doch die von ihm angestrebte Unterlassung einer Durchsuchung ausser Betracht (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts

BE.2022.17 vom 26. September 2022);

- die Gerichtskosten in analoger Anwendung von Art. 66 BGG (vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3) mithin dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind;

- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.